



IT.NRW · 40193 Düsseldorf

14. Februar 2023

Herrn  
Lennart Mühlenmeier

Aktenzeichen  
Z3

Durchwahl +49211 9449- [REDACTED]

Telefax +49211 9449- [REDACTED]

**Ihr Antrag auf Überlassung eines Rechtsgutachtens zur  
Datenschutzkonformität von Microsoft Office365**  
Ihre E-Mails vom 12.11.2022 und 20.12.2022

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

Ihren Antrag auf Überlassung eines Rechtsgutachtens zur  
Datenschutzkonformität von Microsoft Office365 weise ich zurück. Zwar  
sind nach § 4 IFG NRW grundsätzlich alle bei einer öffentlichen Stelle  
vorhandenen Informationen herauszugeben. Hier stehen der  
Herausgabe jedoch zwingende Ausnahmetatbestände des IFG NRW  
entgegen.

Der Antrag ist nach § 6 a) IFG NRW abzulehnen, da das  
Bekanntwerden des Rechtsgutachtens die Beziehungen zu anderen  
Bundesländern beeinträchtigen würde.

Das Gutachten wurde von der Arbeitsgemeinschaft Leiter der  
Datenzentralen (ALD) im Zusammenhang mit den Verhandlungen des  
Bundes mit Microsoft über die „Konditionenverträge“ und damit von allen  
Bundesländern (mit Ausnahme des Freistaats Thüringen) gemeinsam in  
Auftrag gegeben. Gegenstand war die Frage der  
Datenschutzkonformität der Nutzung von Cloud-Produkten der Firma  
Microsoft.

Schon bei Beauftragung hatten sich die Datenzentralen darauf  
verständigt, das Gutachten vertraulich zu behandeln. Aufgrund der  
Vertraulichkeitsvereinbarung habe ich die Datenzentralen der Länder  
über das Herausgabeverlangen informiert. Die ALD hat einer  
Herausgabe zu recht widersprochen. Es handelt sich nämlich um ein  
internes Arbeitspapier der ALD, das der gemeinsamen Erarbeitung und  
Umsetzung einheitlicher Verhandlungsbedingungen dient. Eine

**Postanschrift**  
Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen  
40193 Düsseldorf

**Dienstgebäude**  
Derendorfer Allee 1  
40476 Düsseldorf

Telefon-Zentrale  
+49211 9449-01

Telefax +49211 9449-8000

poststelle@it.nrw.de  
[www.it.nrw](http://www.it.nrw)

Ust-IdNr. DE811274415

Leitweg-ID 05111-14002-45



14. Februar 2023

Seite 2 von 3

Herausgabe des Gutachtens ohne Zustimmung der Datenzentralen der Länder würde der notwendigen vertrauensvollen Zusammenarbeit die Grundlage entziehen.

Zudem stehen einer Herausgabe Regelungen anderer Landesgesetze entgegen wie etwa § 14 Nr. 7 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz. Danach darf eine Herausgabe nicht dazu führen, dass sich Dritte durch gezielte Informationen wirtschaftliche Vorteile zu Lasten öffentlicher Haushalte verschaffen, die gegenüber der Situation ohne Kenntnis der entsprechenden Informationen zu höheren Ausgaben führen können. Die Interessensbündelung und Beauftragung des Gutachtens dient zumindest auch dem Erfordernis einer sparsamen Haushaltsführung durch öffentliche Auftraggeber. Die Auswertung des Gutachtens erlaubt Rückschlüsse auf das grundsätzliche Vorgehen bei der Beschaffung im Zusammenhang kritischer Infrastrukturen des Landes. Die Beeinträchtigung fiskalischer Interessen besteht in der möglicherweise erforderlichen Aufwendung von zusätzlichen Haushaltsmitteln.

Zudem steht die Vorschrift des § 6 b) IFG NRW einer Herausgabe des Gutachtens entgegen. Danach ist der Antrag abzulehnen, wenn und soweit durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens erheblich beeinträchtigt würde.

Das laufende Verwaltungsverfahren – nämlich der Einkauf von cloudbasierter Software und die Verhandlung der Vertragsmodalitäten hierzu - ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesländer wollen cloudbasierte Lösungen einsetzen, sehen aber hohe Abhängigkeiten zu einzelnen Technologieanbietern und damit die Gefahr, die Kontrolle über die eigene IT zu verlieren und datenschutzrechtliche Erfordernisse nicht mehr gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Arbeit des IT-Planungsrats zu sehen, der zur Stärkung der digitalen Souveränität von Bund und Ländern die länderoffene Arbeitsgruppe „Cloud-Computing und Digitale Souveränität“ unter Federführung Nordrhein-Westfalens und des Bundes eingesetzt hat. Insoweit weise ich darauf hin, dass sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Digitalverband Bitkom im letzten Jahr auf einheitliche vertragliche Grundlagen für die Vergabe von Cloud-Leistungen durch die öffentliche Verwaltung verständigt haben. Das Land NRW hat die Evaluierung zugesagt. Zur Erreichung der gewünschten digitalen Souveränität ist weiter ein eng abgestimmtes Agieren von Bund und Ländern erforderlich, das u.a. auch durch die Arbeit der ALD erfolgt, die das Gutachten als ein Arbeitspapier in Auftrag gegeben hat, um hieraus detaillierte Verhandlungsstrategien zur gezielten Reduzierung erkannter Schmerzpunkte abzuleiten.



14. Februar 2023

Seite 3 von 3

Eine Veröffentlichung des Gutachtens in diesem laufenden Verhandlungsprozess würde das Verwaltungsverfahren in mehrfacher Hinsicht ganz erheblich beeinträchtigen.

So beschreibt das Gutachten detailliert, welche Maßnahmen als Mindest-Anforderungen für eine Vereinbarkeit der MS-Produkte und ihrer Nutzung mit der DSGVO gesehen werden und welche Anforderungen eher als optionale Maßnahmen wünschenswert wären. Erhielte Microsoft Kenntnis von der genauen Abgrenzung, welche Maßnahmen für eine Vereinbarkeit der MS-Produkte und ihre Nutzung mit der DSGVO als zwingend und welche nur als optionale Maßnahmen angesehen werden, würde dies die Verhandlungsposition des Bundes in zukünftigen Verhandlungen über die Konditionenverträge sowie der Verhandlungspositionen der Länder im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen zukünftiger Beschaffungen von Lizenzen unter den Konditionenverträgen erheblich schwächen. Eine Zugänglichmachung des Gutachtens an Microsoft widerspräche damit einem wesentlichen Zweck der Einholung des Gutachtens. Dieser war und ist gerade die Bündelung und Stärkung der Interessen wie auch der Verhandlungspositionen der Bundesländer im Hinblick gegenüber Microsoft und den jeweiligen Handelsvertragspartnern.

Nach alledem ist mir die Herausgabe des Gutachtens nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



